

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Hauptstr. 92, 58332 Schwelm Tel.: 02336 93-0 verwaltung@en-kreis.de
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte Tel.: 02336 93-2329 datenschutz@en-kreis.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	<p>Personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind werden nur verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich ist. Die Untersuchung Ihres Kindes umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht (unter Einbeziehung von Anamnesedaten).</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten zur:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dokumentation der Untersuchungssituation- Auswertung der Untersuchung- Beratung- Bereitstellung des Gutachtens an das Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises <p>Eine Weitergabe des Gutachtens an das Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises erfolgt, damit dieses über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheiden kann.</p>
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art.6 Abs.1c), Abs.1e), Art.9 Abs.2h), 2i) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), § 25 des Gesundheitsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (GD SG NW) und § 13 Abs. 3 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<ul style="list-style-type: none">- Das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises- anschließend das Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises- anschließend die für Ihr Kind zuständige Förderschule

<p>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</p>	<p>Gelöscht werden die Daten beim Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, sie zur Erfüllung der in dem Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, die durch die Berufsordnung für die Ärzte vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 10 Abs.3 Deutsche Ärztinnen und Ärzte-(Muster-)Berufsordnung - MBO-Ä 1997) abgelaufen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange Ihres Kindes beeinträchtigt werden (vgl. § 8 GDSG NW)</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 (EU-DSGVO) • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 (EU-DSGVO) • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 (EU-DSGVO) • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände gemäß Art. 21 (EU-DSGVO) • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen gemäß Art. 77 (EU-DSGVO)
<p>Zuständige Aufsichtsbehörde <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage)</i></p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet http://www.ldi.nrw.de</p>
<p>(Gesetzliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten</p> <p>Ihr Kind und Sie sind im Rahmen Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung an der Bildung und Erziehung Ihres Kindes in der Schule (vgl. § 42 Abs.3, Abs.4 und § 62 Abs.1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen) verpflichtet, in dem Verfahren nach den Vorschriften der AO-SF (aktiv) mitzuwirken und in diesem Rahmen personenbezogene Daten bereitzustellen. Sofern Sie Daten nicht bereitstellen, kann die schulärztliche Untersuchung nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgen. Dies kann etwa dazu führen, dass ein etwaiger Bedarf Ihres Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung nicht bzw. nicht in einem entsprechenden Umfang ermittelt werden kann.</p>	